

Umsatzsteuerlich zutreffende Rechnungslegung ab 2004

Unternehmer im umsatzsteuerlichen Sinne ist jeder, der Einnahmen im Rahmen gewerblicher, freiberuflicher oder sonstiger Betätigung (Immobilienvermietung etc.) erzielt. Dabei spielt es zunächst keine Rolle, ob die betreffenden Einnahmen der Umsatzsteuer unterliegen oder – bspw. wie ärztliche Honorare oder Mieteinnahmen aus der Wohnraumvermietung – von der Umsatzsteuer befreit sind.

Die Rechnungslegung eines umsatzsteuerlichen Unternehmers ist – insbesondere soweit sie gegenüber anderen Unternehmern oder Körperschaften erfolgt – hinsichtlich des formalen Rechnungsaufbau gesetzlich vorgegeben. Durch das Steueränderungsgesetz 2003 wurden diese Formalien nochmals verschärft. Zur Vermeidung von Nachteilen (Haftung für unberechtigt ausgewiesene Umsatzsteuer, Verweigerung des Vorsteuerabzugs beim leistungsempfangenden Unternehmer etc.) sollten diese Vorgaben möglichst penibel eingehalten werden, indem die Rechnung folgende Angaben enthält:

1. Name, Anschrift sowie die **Steuernummer** bzw. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Rechnungsstellers
2. **Rechnungsdatum**
3. **Rechnungsnummer im Rahmen einer fortlaufenden Rechnungsnummerierung**
4. Name und Anschrift des Rechnungsempfängers
5. Beschreibung hinsichtlich Art und Menge der berechneten Lieferung bzw. Leistung sowie des Zeitpunkts, wann diese Lieferung bzw. Leistung erbracht worden ist
6. das berechnete (Netto-) Entgelt
7. der konkrete Ausweis der auf den Nettobetrag entfallenden Umsatzsteuer (die Formulierung „im Rechnungsbetrag sind x % USt enthalten“ entspricht keiner korrekten Rechnungslegung).

Sofern – bspw. wegen Umsatzsteuerfreiheit des Umsatzes oder wegen Inanspruchnahme der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmerregelung – keine Umsatzsteuer anfällt, ist hierauf im Rahmen der Rechnung gesondert unter **Angabe der Befreiungsvorschrift** (§ 4 Nr. 14 UStG (zahn-) ärztliche Honorare; § 4 Nr. 12 UStG Vermietungseinnahmen; § 19 UStG Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung; etc.) hinzuweisen.

Aus Haftungsgründen sollte zudem ein Mehrfachausweis von Umsatzsteuer (bspw. in Schlussrechnungen bei Anrechnung zuvor berechneter Vorschüsse) vermieden werden. Zutreffend wäre ein Abzug bereits als Vorschuss berechneter Nettobeträge vom Nettogesamtrechnungsbetrag mit anschließendem Aufschlag der (dann geringeren) USt auf den verbliebenen Nettodifferenzbetrag.

Sofern die bisher praktizierte Rechnungslegung den vorstehenden Merkmalen nicht entspricht, sollte sie umgehend angepasst werden.